

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Nur per E-Mail

An die
Gesundheitsämter der Landkreise und kreis-
freien Städte
in Thüringen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Henke-Möller

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321503

infektionshygiene@
tlvwa.thueringen.de

:

**Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem
und nicht medizinischem Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei
akutem notstandsgleichen Personalmangel**

Unser Zeichen:
RL550/ALV/20

Sehr geehrte Frau Amtsärztin,
sehr geehrter Herr Amtsarzt,

Weimar
23.12.2020

gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kon-
taktpersonenmanagement Grundlage für die erforderlichen besonderen
Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG.

Für den Bereich der Pflege und Eingliederungshilfe sind das die Empfehlun-
gen des Robert-Koch-Instituts
„Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtun-
gen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderun-
gen“ Stand: 08.12.2020

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Doku-
mente.html;jsessionid=609D3966CCAC6208CDF969F183C557C6.inter-
net081](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=609D3966CCAC6208CDF969F183C557C6.inter-net081)

und

„Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem und
nicht medizinischem Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei Personal-
mangel“ Stand: 30.11.2020

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Perso-
nal_Pflege.html;jsessionid=746FEC2ADD360711DB32BD4C53695E45.inter-
net062](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html;jsessionid=746FEC2ADD360711DB32BD4C53695E45.inter-net062)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050003004444117
BIC:
HELADEFF820

Liegt eine Situation mit relevantem Personalmangel in der Versorgung der Be-
wohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeeinrichtungen vor, können

Informationen zum Umgang mit Ihren Da-
ten im Thüringer Landesverwaltungsamt
finden Sie im Internet unter: [www.thuering-
gen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/).
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Kontaktpersonen der Kategorie I unter dem Personal unter bestimmten Voraussetzungen vom Gesundheitsamt vorzeitig wieder zur Arbeit zugelassen werden.

Voraussetzungen:

- Adäquate Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch Personalengpässe nicht mehr möglich
- andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Personalbesetzung ausgeschöpft
- Gilt für die Arbeitssituation – außerhalb medizinischer Tätigkeit siehe www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen

In den vergangenen Wochen kam es vermehrt zu Situationen, bei denen Einrichtungen die Mitarbeiter auch vor Ablauf der 7-tägigen häuslichen Quarantäne dringend zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung benötigten. Neben den Einrichtungen der Altenpflege sind auch zunehmend die besonderen Wohnformen betroffen, in denen zum Teil schwerstmehrfach behinderte Menschen mit sehr hohem Pflegebedarf leben, die ggfs. gar nicht in Krankenhäuser verlegt werden können, weil dort nicht die erforderliche Betreuung erbracht werden kann.

Aufgrund der schwierigen Situation widerstreitender Interessen, nämlich der Sicherstellung des Infektionsschutzes auf der einen und der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung auf der anderen Seite hat das TMAGFF der Zulassung einer Verkürzung oder gänzlicher Aufhebung der in den RKI Empfehlungen enthaltenen Quarantänezeiten unter sehr engen Voraussetzungen zugestimmt.

Zunächst müssen die Einrichtungen und Träger nachweislich alle Ihnen nach § 150 Abs. 1 SGB XI eingeräumten Möglichkeiten zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ausgeschöpft haben. Dazu gehören insb. Einsatz von Leiharbeitnehmer, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen, Ausnahmen nach ArbZG etc. Die Anzeige nach § 150 Abs. 1 SGB XI zählt hierbei als den GÄ vorzulegender Nachweis.

Wenn trotz dieser Maßnahmen eine Sicherstellung der Versorgung für die pflege- und betreuungsbedürftigen Bewohner aufgrund des relevanten Personalmangels nicht möglich ist, bei den Pflegeeinrichtungen alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der Versorgung für die Bewohner nach § 150 Abs. 1 SGB XI im Zusammenwirken mit den Pflegekassen und denen von Ihr zu beteiligenden Stellen ausgeschöpft wurden, diese aber nicht zur Sicherstellung der Pflege führen, kann folgendes abgestuftes Verfahren zur Anwendung gelangen:

Der Einsatz von asymptomatischem Personal, das Kontaktpersonen der Kategorie I ist, bei akutem Personalmangel in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt möglich. Sollte der Einsatz dieses Personals nicht ausreichen um die Versorgung sicherstellen zu können, ist ausnahmsweise, in einem zweiten Schritt, unter sehr engen Voraussetzungen auch der Einsatz von SARS CoV-2 positiv getestetem asymptomatischem Personal möglich.

In jedem Fall muss der Träger der Einrichtung bei einem Einsatz von SARS CoV-2 positiv getestetem asymptomatischem Personal oder Kontaktpersonen der Kategorie I die folgenden Schutzmaßnahmen strikt einhalten:

- a. Ausschließlich Versorgung von SARS-CoV-2 positiven Bewohnern
- b. Konsequente Umsetzung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene
- c. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhen, mindestens FFP2-Masken und Schutzbrille
- d. Bei KP 1: So früh wie möglich SARS-CoV-2 Testungen mittels PCR Tests und regelmäßige Wiederholung/ Verpflichtung zu täglichen PoC-Tests vor Dienstantritt
- e. Intensivierte Selbstbeobachtung und Dokumentation
- f. Strikte räumliche Trennung von 1) positivem Personal, 2) Personal der Kontaktpersonen-Kat. 1 und 3) und gesundem Personal während der Arbeit und der Pause. Innerhalb der Gruppen unbedingt Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m) halten, sofern die Tätigkeit dies nicht zwingend ausschließt
- g. Die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht erlaubt.
- h. Die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen entsprechend https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.html
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?blob=publicationFile)

sind außerhalb der Dienstzeit einzuhalten.

Ein medizinischer MNS sollte, soweit dies toleriert wird, auch von den Bewohnern/Betreuten bei Kontakt mit anderen Personen getragen werden.

Maßnahmen bei Symptomatik

- Umgehende Arbeitsfreistellung
- Testung auf SARS-COV-2 und Selbstisolation bis zum negativen Ergebnis
- Bei negativem Testergebnis und Arbeitsfähigkeit Wiederaufnahme der Versorgungstätigkeit nach Absprache mit dem Gesundheitsamt
- Bei positivem Testergebnis Arbeitswiederaufnahme erst nach

Erfüllung aller Voraussetzungen, siehe

www.rki.de/covid-19-entlassungskriterien

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Biermann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Stefan Biermann
Abteilungsleiter